Vereinbarung
gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII

zwischen der

Landeshauptstadt Potsdam
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch die Fachbereichsleitung Kinder, Jugend und Familie
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

– nachfolgend Jugendamt –

und

– nachfolgend Kindertagespflegeperson –

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung erfolgt in Umsetzung der Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII zwischen dem Jugendamt und der selbständigen Kindertagespflegeperson der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII bezieht sich auf die Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden.

2. Werden der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen bekannt, die nicht von der Kindertagespflegeperson betreut werden, so ist unverzüglich ohne vorherige Beratung das Jugendamt zu informieren.

nur zur A

§ 3 Aufgaben zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

1. Die Kindertagespflegeperson stellt mit dieser Vereinbarung sicher, dass sie die Verpflichtungen aus den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen und die zu ihrer Umsetzung vorhandenen Verfahrensregelungen und Handlungsorientierungen einhält.

2. Werden der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von ihr betreuten Kindes bekannt (Anlage 1), so hat sie eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen. Hierüber hat die Kindertagespflegeperson im Sinne ihrer Informationspflicht bezüglich wichtiger Ereignisse gemäß § 43 Absatz 3 Satz 6 den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport – AG Kindertagespflege zu informieren.

3. Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind, im Rahmen einer sich unverzüglich anschließenden Fallberatung, wird eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Diese Fachkraft muss entsprechend dem Rahmenkonzept Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam qualifiziert sein. Insbesondere muss die insoweit erfahrene Fachkraft auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderungen Rechnung tragen.

   Die Kindertagespflegeperson hat gegenüber dem öffentlichen Träger einen Rechtsanspruch auf eine Fachberatung Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

4. Wird im Rahmen der Fallberatung eine Gefährdung für das Kind festgestellt, wird festgelegt, wer in welchen Schritten und in welchem Zeitraum mit dem Kind sowie den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten den Schutz des Kindes organisiert und umsetzt. Auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Unterstützungsmöglichkeiten durch die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist hinzuwirken. Alle eingeleiteten Schritte und Regelungen sind von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren. Solange die Gefährdung des Wohles des Kindes durch die Maßnahmen der Kindertagespflegeperson unter Hinzuziehung der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft abgewendet werden kann, ist die Benachrichtigung des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport – Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe nicht erforderlich.

5. Bei der Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten ist sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Erscheint eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos in diesem Zusammenhang nicht möglich, informiert die Kindertagespflegeperson den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport – Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe.

6. Lehnen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten die Inanspruchnahme der zu diesem Zeitpunkt notwendigen und geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten ab, so informiert die Kindertagespflegeperson den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport –

nur zur Ansicht

Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe und berichtet über bisher vorgenommene Schritte (Dokumentationspflicht). Gleiches gilt, wenn die angenommenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

7. Ist die Gefährdung des Kindes so akut, dass das Wohl des Kindes durch die eigenen Maßnahmen der Kindertagespflegeperson nicht gesichert werden können und/oder besteht eine dringende Gefahr für das Kind, ist unverzüglich der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport – Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe zu informieren. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

8. Die Information über eine Gefährdung (schriftlichen Dokumentation – Anlage 2) erfolgt mit persönlicher Übergabe der Meldung oder per Fax an den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport – Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe.
   Mit schriftlicher Information ist die Meldung über die Hotline Kinderschutz 0331 289 3030 anzukündigen bzw. der Eingang der Meldung zu erfragen.

9. Die Kindertagespflegeperson erhält durch den Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe die Informationen zum Eingang der Meldung sowie zur verantwortlichen Fachkraft im Jugendamt.

10. Die Kindertagespflegeperson wird durch den Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe, nach Maßgabe des Einzelfalls, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) und/oder in die Schutzplanung für das Kind einbezogen.

11. Die Kindertagespflegeperson sichert ihre Qualifizierung durch die Teilnahme an geeigneten Maßnahmen (Fortbildung) zur Realisierung der Aufgaben gemäß des § 8a Abs. 5 SGB VIII alle 2 Jahre zu.

12. Die Kindertagespflegeperson hat ein Ablaufschema Kinderschutz-Kindertagespflegpersonen vorliegen (Anlage 3).

§ 4 Datenschutz

1. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gemäß §§ 61 bis 65 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des SGB I und SGB X einzuhalten.

2. Sofern der Kindertagespflegeperson ihre eigenen Hilfemöglichkeiten nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung abzuwenden, stellt sie sicher, dass alle Daten, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII erforderlich sind, dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport – Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe mitgeteilt werden.

nur zur Ansicht

3. Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung gewährleistet ist. Die Datenerhebung gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII ist analog einzuhalten.

§ 5	**sonstige Vereinbarungen**

1. Die Vereinbarung tritt am _____ in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Gültigkeit der bestehenden Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Sollten inhaltliche Änderungen von einer Vereinbarungspartei gewünscht sein, sind diese zwischen den Parteien auszuhandeln. Bei Inkrafttreten einer Änderung des § 8a SGB VIII, die sich auf Inhalte dieser Vereinbarung bezieht, ist die Vereinbarung neu abzuschließen, behält aber bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der neuen Vereinbarung ihre Gültigkeit.

2. Während dieses Zeitraumes erfolgt eine regelmäßige Reflektion der vereinbarten Regelungen. Daraus schlussfolgernd wird die Fortschreibung der Vereinbarung vorgenommen.

Potsdam, den _____

Für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Fachbereichsleitung

Für die Kindertagespflegeperson

_____ _____

Stempel des Fachbereiches

Stempel der Kindertagespflege

nur zur Ansicht

Anlagen:

Anlage 1 Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen
Anlage 2 Meldung über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
Anlage 3 Ablaufschema Kinderschutz–Kindertagespflegepersonen

Anlage 1 Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen

Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung

Eine **Kindeswohlgefährdung** nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch

- Misshandlung (körperlich oder seelisch),
- Vernachlässigung (körperlich)
- oder durch sexuellen Missbrauch,

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortdauern.

Kindeswohlgefährdung in Orientierung an der Rechtsprechung ist definiert als eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr, die bei Fortdauer oder der weiteren Entwicklung der Dinge, mit ziemlicher Sicherheit, zu einer erheblichen Schädigung für das geistige, körperliche und seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen führt.

Eine **Kindesmisshandlung** kann als eine „nicht zufällige, gewaltsame, psychische und oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes oder des Jugendlichen durch Eltern, Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“[1] beschrieben werden.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern: Missbrauch des Sorgerechts,
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen: Vernachlässigung und/oder
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung kann zwischen **Kindeswohlgefährdung und Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis** unterschieden werden. Beide Formen entsprechen einer Kindeswohlgefährdung und unterscheiden sich in der weiteren Handlungsweise der verantwortlichen Personen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch

[1] Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen, Bern, Toronto u.a. 2005.

nur zur Ansicht

Vernachlässigung des Kindes oder des Jugendlichen, durch Unterlassung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Sie sind nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungstand des Kindes oder des Jugendlichen.

Formen von Kindeswohlgefährdung

Um eine Kindeswohlgefährdung differenziert zu bewerten und dieser mit angemessenen Handlungen, Angeboten und Maßnahmen zu begegnen, kann eine Unterscheidung in verschiedene Formen vorgenommen werden:

Vernachlässigung

- *des körperlichen Kindeswohls*

mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung, zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung, unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren;
einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind insbesondere Säuglinge, Kleinkinder, behinderte und pflegebedürftige Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben;

- *des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)*

ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot;
Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes und das Unterlassen angemessener Erziehung;

- *der geistigen Entwicklung*

Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes;

Misshandlung (Gewalt)

- *körperliche Gewalt*

direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiftungen, Untertauchen in Wasser, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen (die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut);
körperliche Symptome, wie Verletzungen an untypischen Stellen, die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann, blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen an ungewöhnlichen Körperstellen, Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe und Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS);

nur zur Ansicht

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (bspw. durch Schütteltrauma).
Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache, nicht zuletzt deshalb, da wegen schleichender Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

- *psychische Gewalt*

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung (dauerhaftes, alltägliches), Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen;
Soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen. Symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil;

- *sexuelle Gewalt*

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere (jugendliche) Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden;

- *Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom*

als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus;

- *Adoleszenzkonflikte*

Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln (vgl. § 1626 Abs. 2 BGB);
Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern, Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung;

spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung und Scheidung

- *Missbrauch des Sorgerechts: Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten*

Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert;
häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

- *Missbrauch des Sorgerechts: Vereitelung von Umgangskontakten*

nur zur Ansicht

der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme des Kindes zu umgangsberechtigten Personen wie zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen Bezugspersonen.

weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich, neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung, in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können sein auf der Ebene der:

- körperlichen Entwicklung: Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.,
- kognitiven Entwicklung: Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.,
- psychischen Entwicklung: psychiatrischen Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, gestörte Wach und Schlafphasen, Hospitalismus Erscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen) etc.,
- sozialen Entwicklung: Fehlentwicklung im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc. und
- frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen (frühkindliche Deprivation): häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen.

Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit und Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggression, depressiven Gefühlslagen.

nur zur Ansicht

Anlage 2 Meldung über den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Meldung über den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII oder § 4 Abs. 3 KKG

Name		Funktion		Träger	
Fon		Fax		E-Mail	
Meldung am:		Uhrzeit		Sonstiges	

An
Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Jugend
Regionale Kinder- und Jugendhilfe
Friedrich-Ebert-Straße 79-81
14469 Potsdam

Hotline Kinderschutz Potsdam: 0331 289 3030

per Fax	☐	0331 289 843030
per E-Mail	☐	hotline-kinderschutz@rathaus.potsdam.de
persönlich an	☐	

Angaben zur Familie

junger Mensch		Geburtsdatum
Wohnhaft		

ggf. weitere Kinder oder Jugendliche im Haushalt (wenn bekannt)		Geburtsdatum
		Geburtsdatum

Kindesmutter		Geburtsdatum
Wohnhaft		
Kindesvater		Geburtsdatum
Wohnhaft		
Sorgerecht		
Personensorgeberechtige (wenn nicht Eltern)		Geburtsdatum

nur zur Ansicht

Inhalt der Meldung

Welche gewichtigen Anhaltspunkte liegen vor?		
Einschätzung der Kindeswohlgefährdung aus Sicht der Melderin/ des Melders	Kindeswohlgefährdung	☐
	Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis	☐
Was wurde bereits unternommen?		

Wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft in die Gefährdungseinschätzung einbezogen?	ja	intern od. extern		nein
	☐	☐	☐	☐

Einbezug der Erziehungsberechtigten

Wurde die Meldung mit den Erziehungsberechtigten besprochen?	ja	☐	nein	☐
Sind die Erziehungsberechtigten zur Kooperation mit dem Jugendamt bereit?	ja	☐	nein	☐
Wenn nein, warum nicht?				

_____

Name und Unterschrift des Meldenden

_____

Diese Angaben werden vom Jugendamt ergänzt!

Bestätigung zum Eingang der Meldung	Wann Datum/ Uhrzeit	
	Wie	
	durch Wen	
Einbezug zur Gefährdungseinschätzung (Informationsgeber)	ja, in welcher Form	
	nein, warum nicht	

Nur zur Ansicht
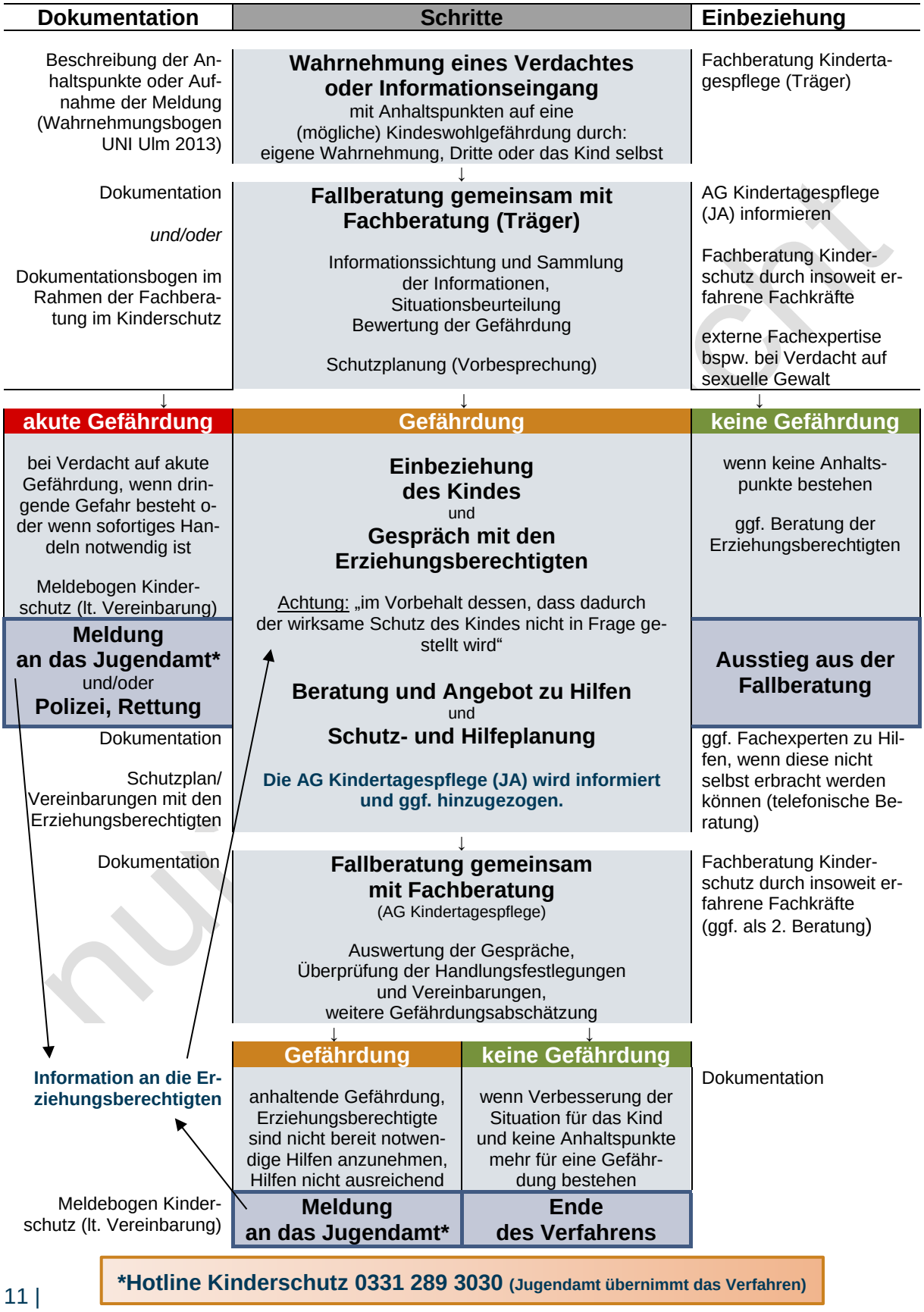
Anlage 3 Ablaufschema Kinderschutz–Kindertagespflegpersonen